



Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung von SIBE und BESIBE

Arbeitssicherheit Schweiz
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich

Tel 044 388 71 91
Fax 044 388 71 80
stefan.kuchelmeister@federas.ch
www.arbeitssicherheitschweiz.ch

Art. 6 VUV schreibt dem Arbeitgeber vor, „dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (...) ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit.“

Aufgrund der Erfahrungen beschliesst der Vorstand von Arbeitssicherheit Schweiz auf Antrag der ASA-Spezialisten folgende Richtlinien für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten (SIBE) und Bereichssicherheitsbeauftragten (BESIBE) der Mitglieder von Arbeitssicherheit Schweiz:

- a. Die SIBE sind verpflichtet den Grundkurs SIBE zu besuchen.
- b. Die BESIBE sind verpflichtet einen BESIBE-Grundkurs zu besuchen.
- c. Den SIBE wird empfohlen alle zwei Jahre eine Weiterbildung zu besuchen.
- d. Den BESIBE wird empfohlen alle drei Jahre eine Weiterbildung zu besuchen.

Als Weiterbildung gelten alle Kurse von Arbeitssicherheit Schweiz (BESIBE-Kurse, PREVITAR-Kurse, Fachkurse und Refresher) und die Mitgliederversammlungen. Zudem können die SIBE und BESIBE Weiterbildungsnachweise von anderen Anbietern einreichen, die eine fachliche Weiterbildung bestätigen.

Die Geschäftsstelle prüft jährlich die Aus- und Weiterbildung der SIBE und BESIBE.

29. November 2017
Arbeitssicherheit Schweiz
Der Vorstand